



Erwin Schütz, Referent Waffensachkunde, Dorfstraße 21, 21726 Kranenburg, Tel.: 04140 / 8111

eMail: erwin.schuetz@online.de

01.04.08

Transport von Schusswaffen für Jugendliche

Der **Umgang** mit Schusswaffen ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahme ist das Schießen auf Schießstätten).

Zum **Umgang** gehört auch der Transport einer Schusswaffe. Folglich dürfen Jugendliche die für den Schießsport benötigten Schusswaffen nicht selbst transportieren.

Es ist also eine Person erforderlich, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Waffe für die / den Jugendliche/n befördert.

Diesbezüglich stellt sich den Vereinen immer wieder die Frage, wie sieht es eigentlich rechtlich mit dem Transport von erlaubnispflichtigen Schusswaffen für Jugendliche zu anderen Wettkampforten aus? Dürfen auch Personen, die nicht dem Schützenverein angehören, diesen Transport vornehmen, beispielsweise ein Elternteil oder ein Bekannter?

Um es vorweg zu nehmen, sie dürfen es! Der § 12 Abs. 1 Nr. 3 b gibt uns die rechtliche Befugnis.

Hier heißt es:

Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht (wer eine Waffe an sich nimmt und damit die tatsächliche Gewalt über die Waffe erlangt, erwirbt waffenrechtliche eine Schusswaffe), **wer diese von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er als Beauftragter** (z. B. Eltern, Verwandte ohne Mitgliedschaft im Verein) **oder Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung, den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten** (Schützenverein) **ausüben darf.**

Für den Transport ist weiterhin zu beachten, dass die Waffe nicht schuss- und nicht zugriffsbereit von einem zum anderen Ort befördert wird, die Waffe also dem direkten Zugriff entzogen ist. Im Regelfall durch Transport in einem verschlossenen Waffenkoffer oder – verschlossenes -futteral.

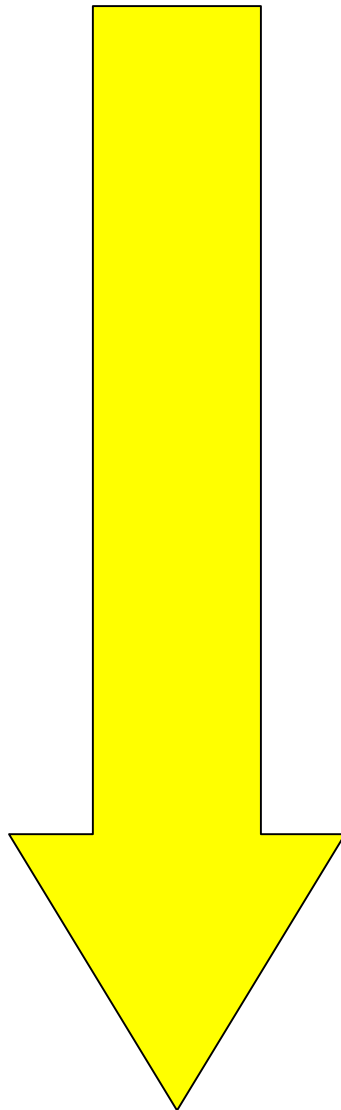
Werden erlaubnisfreie oder erlaubnispflichtige Waffen von Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu anderen Wettkampforten transportiert, so ist dieses waffenrechtlich ausdrücklich vorgesehen.

Aber auch Nichtmitglieder (über 18) dürfen **im Auftrage** des Vereins erlaubnispflichtige Schusswaffen nach **dessen Weisungen** transportieren.

Damit sich der jeweilige Schützenverein gegenüber Nichtmitgliedern beim Transport von erlaubnispflichtigen Vereinswaffen rechtlich absichern kann, wurde das nachfolgende Begleitpapier erstellt. Hier wird der Auftrag des Vereins an den „Transporteur“ sowie die Weisungen an diesen genau definiert und von ihm durch Unterschrift bestätigt.

Von dieser Möglichkeit der Dokumentation sollten die Vereine ggf. Gebrauch machen.

Erwin Schütz





Begleitpapier

zum Transport einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe und der dazugehörigen Munition

(§ 12 Abs. 1 Nr. 3b i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG)

Herr / Frau / Schützenverein (**Waffenbesitzer**)

Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

überlässt

Herr / Frau (**Übernehmer**)

Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

folgende erlaubnispflichtige Schusswaffe und die dazugehörige Munition:

Art / Fabrikat / Kaliber / Nummer: _____

Eingetragen in der WBK-Nr. /
ausstellende Behörde: _____

Der Überlasser **beauftragt** den Übernehmer, die Schusswaffe und die dazugehörige Munition für die Jugendliche / den Jugendlichen _____ im Rahmen der Jugendarbeit zu folgender schießsportlichen Veranstaltung zu transportieren:

_____ (Bezeichnung der Veranstaltung, z. B. Rundenwettkampf / Bezirksmeisterschaft)

Der Übernehmer darf den Umgang mit der Waffe und Munition nur im Rahmen folgender **Weisung** ausüben:

- Die Schusswaffe ist ungeladen in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren (nicht schuss- und zugriffsbereit).
- Die Schusswaffe und Munition ist zum Veranstaltungsort zu transportieren,
 - dem / der oben bezeichneten Person für die Dauer der oben bezeichneten Veranstaltung auf der Schießstätte zu überlassen.
 - außerhalb der Veranstaltung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwahren
- Die Schusswaffe und die nicht verschossene Munition sind nach der Rückkehr von der o. g. Veranstaltung unverzüglich an den oben bezeichneten Waffenbesitzer zurückzugeben.

Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Weisung strafrechtliche Folgen haben kann.

(Datum / Unterschrift des Waffenbesitzers)

(Datum / Unterschrift des Übernehmers)